

705/1980

**Gesetz**  
**zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG – AbwAG)**  
**Vom 20. August 1980**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz zur Ausführung des**  
**Abwasserabgabengesetzes (AG–AbwAG)**

**Abschnitt I**  
**Abgabepflicht**

§ 1  
 (Zu § 9 AbwAG)  
**Abgabepflicht**

(1) Die Gemeinden sind für eigene Einleitungen und anstelle der Einleiter abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.

(2) Ist die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 454) einer anderen Gemeinde, einem Kreis, einem Amt oder einem Zweckverband übertragen, so sind diese Körperschaften abgabepflichtig.

(3) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flußkläranlage gereinigt, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Verordnung bestimmen, daß in einem festzulegenden Einzugsbereich der Kläranlage der Betreiber der Flußkläranlage anstelle der Einleiter abgabepflichtig ist. § 2 gilt entsprechend.

§ 2  
 (Zu § 9 AbwAG)  
**Abwalzung**

Die Gemeinden oder die Korperschaften nach § 1 Abs. 2 konnen die von ihnen fur eigene Einleitungen oder anstelle von Einleitern (§ 1 Abs. 1) zu entrichtenden Abgaben auf die nach § 6 Abs. 5 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Marz 1978 (GVBl. Schl.-H. S. 71) Gebuhrenpflichtigen abwalzen. Im ubrigen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

**Abschnitt II**  
**Bewertungsgrundlagen**

§ 3  
 (Zu § 3 Abs. 3 AbwAG)  
**Nachklarteiche**

Ist einer Abwasserbehandlungsanlage ein Gewasser oder ein Gewasserteil als Nachklarteich klartechnisch unmittelbar zugeordnet, so bleibt die Schadlichkeit des Abwassers insoweit auer Ansatz, als sie in den zur Nachklarung errichteten und betriebenen Einrichtungen beseitigt wird. Die Verminderung der Schadlichkeit wird geschatzt.

§ 4  
 (Zu § 3 Abs. 4 AbwAG)  
**Bewertung absetzbarer Stoffe**

Die Zahl der Schadeinheiten absetzbarer Stoffe wird auf Antrag nach ihrem Gewicht bestimmt, wenn die Zahl der Kubikmeter Jahresmenge mehr als funfmal so gro ist wie die Zahl der Tonnen der Trockensubstanz im Jahr.

**Abschnitt III**  
**Ermittlung der Schadlichkeit**

§ 5  
 (Zu § 4 AbwAG)  
**Festsetzung der Regel- und Hochstwerte**

Die Regelwerte und Hochstwerte, die ein die Abwassereinleitung zulassender Bescheid (Einleitungsbescheid) nach § 4 Abs. 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes zu enthalten hat, sind fur

1. die absetzbaren Stoffe in Milliliter je Liter, im Falle des § 4 in Milligramm je Liter,
2. die oxydierbaren Stoffe in Milligramm chemischer Sauerstoffbedarf je Liter,
3. Quecksilber und Cadmium und ihre Verbindungen in Milligramm Quecksilber und Cadmium je Liter,
4. die Giftigkeit gegenuber Fischen, ermittelt als Verdunnungsfaktor des Abwassers, in ganzen Zahlen

festzusetzen. Die Werte sind fur den Trockenwetterabflu festzusetzen.

§ 6  
 (Zu § 5 AbwAG)  
**Meprogramm**

(1) Das Meprogramm nach § 5 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes erstreckt sich auf alle nach § 5 zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten festzusetzenden Werte. Die Zulassung des Meprogramms kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, in denen insbesondere

1. die Zahl, der Ort und der Zeitpunkt der Probeentnahmen je Tag,
2. die Art der Probeentnahmen und die Untersuchung der Proben,
3. die Durchfuhrung des Meprogramms durch staatliche oder nach Absatz 2 Nr. 3 zuzulassende Untersuchungsstellen

festgelegt werden konnen.

(2) Der Minister fur Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermachtigt, durch Verordnung Regelungen zu treffen uber

1. die Ermittlung der Abwassermenge,
2. die Zahl der Proben, den Zeitpunkt und die Art der Entnahme, der Behandlung sowie der Untersuchung dieser Proben,
3. die Anforderungen, die an die Fachkunde und die Zuverlässigkeit einschließlich der betrieblichen Ausstattung der vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuzulassenden Untersuchungsstellen zu stellen sind. In der Verordnung kann ferner das Verfahren ihrer Zulassung sowie die Höhe ihrer Vergütung und die Erstattung ihrer Auslagen geregelt werden. § 16 Abs. 1 Nr. 6 des Landeswassergesetzes gilt entsprechend. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann diese Aufgaben auf das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten übertragen.

#### § 7

(Zu § 4 AbwAG)

##### Abzug der Vorbelastung

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann für Gewässer und Teile von Gewässern durch Verordnung einheitliche mittlere Konzentrationen von Schadstoffen oder Schadstoffgruppen und einen mittleren Verdünnungsfaktor festlegen, die nach § 4 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes bei der Berechnung der Vorbelastung zugrunde zu legen sind. Die einheitlichen mittleren Konzentrationen und der mittlere Verdünnungsfaktor sind auf der Grundlage von Gewässeruntersuchungen und unter Berücksichtigung zu erwartender Veränderungen der Gewässer für einen Zeitraum festzulegen, der fünf Jahre nicht überschreiten soll.

(2) Die Vorbelastung ist nur für die Zeit nach der Antragstellung zu berücksichtigen.

#### § 8

(Zu § 7 AbwAG)

##### Einleitung von Niederschlagswasser

Die Einleitung von Niederschlagswasser bleibt abgabefrei.

### Abschnitt IV

#### Festsetzung, Erhebung und Verwendung der Abgabe

#### § 9

(Zu § 11 AbwAG)

##### Vorlagepflicht, Erfassung der Abgabepflichtigen

(1) Wird die Abgabe nicht aufgrund des Einleitungsbescheides ermittelt, so hat der Abgabepflichtige die für die Festsetzung oder die Schätzung nach § 6 des Abwasserabgabengesetzes notwendigen Daten und Unterlagen der für die Festsetzung zuständigen Behörde spätestens drei Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes vorzulegen. Die für die Festsetzung zuständige Behörde kann die Frist um höchstens sechs Monate verlängern, wenn die Einhaltung der Frist im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Die für die Erteilung der Erlaubnis zur Abwasser-einleitung zuständigen Behörden (§ 80 a Abs. 2 und 4 Landeswassergesetz) und die Behörden, die insbesondere als Planfeststellungs- oder Bergbehörde nach § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes über die Einleitung von Abwasser entscheiden, haben der für die Festsetzung zuständigen Behörde eine Durchschrift des Bescheides zu übersenden.

#### § 10

##### Festsetzen der Abgabe

(1) Die Abwasserabgabe wird durch schriftlichen Bescheid (Abgabebescheid) festgesetzt.

(2) Ist die Abgabe aufgrund des Einleitungsbescheides zu ermitteln, so können die auf die einzelnen Veranlagungsjahre entfallenden Abgaben insoweit im voraus für die Geltungsdauer des Einleitungsbescheides festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer späteren Änderung der gesetzlichen Grundlagen, der Erhöhung nach § 4 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes, der abweichenden Festsetzung nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes und einer Erhöhung bei Nichteinhaltung der nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes geltenden Anforderungen.

(3) Ist die Abgabe nach den §§ 5, 6 und 8 des Abwasserabgabengesetzes zu ermitteln, so wird die Abgabe für jedes Veranlagungsjahr festgesetzt.

(4) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 ist die Abgabe jeweils am 15. Januar des Veranlagungsjahres fällig. In den übrigen Fällen ist die Abgabe innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Abgabebescheides zu entrichten. Dies gilt auch im Falle von Satz 1, wenn ein Abgabebescheid dem Abgabepflichtigen nicht spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres zugegangen ist. Wird die Abgabe erst nach Ablauf des Veranlagungsjahres festgesetzt, so können Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt werden; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig, soweit kein späterer Fälligkeitstermin festgelegt wird.

#### § 11

##### Anwendbare Vorschriften

(1) Für die Durchführung des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes, soweit in diesen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden:

1. Aus dem Ersten Teil  
— Einleitende Vorschriften — § 3 Abs. 3, §§ 7 und 32,
2. aus dem Zweiten Teil  
— Steuerschuldrecht — §§ 33 bis 37, 42, 44 bis 49, 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,
3. aus dem Dritten Teil  
— Allgemeine Verfahrensvorschriften — §§ 93, 95 bis 99 und 101 bis 106,

4. aus dem Vierten Teil  
— Durchführung der Besteuerung — §§ 152, 153 Abs. 1 und 2, § 155 Abs. 2 und 3, § 156 Abs. 2, § 157 Abs. 2, §§ 164 bis 166, 169 (Absatz 2 Ziff. 1 findet keine Anwendung), 170, 171, 191 und 192.
5. aus dem Fünften Teil  
— Erhebungsverfahren — §§ 226, 228 bis 232, 234 Abs. 1 und 2, §§ 235, 236, 237 Abs. 1, 2 und 4, §§ 238 und 240 bis 248.

#### § 12

(Zu § 13 AbwAG)

##### Abzug des Verwaltungsaufwandes, Mittelvergabe

Der Verwaltungsaufwand, der dem Land sowie den Kreisen und kreisfreien Städten aus der Durchführung der abwasserabgaberechtlichen Vorschriften entsteht, ist aus dem Aufkommen der Abgabe zu decken. Dies gilt auch für diejenigen Kosten, die den in § 1 genannten Körperschaften durch die Abwälzung der Abgabe nach § 2 entstehen. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regelt durch Verordnung, wie der Verwaltungsaufwand ermittelt wird und wie sich der hierfür benötigte Deckungsbedarf auf das Land sowie auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Dabei kann bis zur endgültigen Ermittlung des für ein Jahr benötigten Deckungsbedarfs zunächst ein Pauschalbetrag von der Zweckbindung ausgenommen werden. In der Verordnung kann ferner bestimmt werden, daß der Verwaltungsaufwand der in § 1 genannten Körperschaften, der bei der Abwälzung der Abgabe nach § 2 entsteht, pauschal auf der Grundlage der Anzahl der Abwälzungsbescheide oder eines anderen geeigneten Maßstabes ermittelt wird.

#### Abschnitt V

##### Gemeinsame Vorschriften, Schlußvorschriften

#### § 13

##### Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Durchführung der abwasserabgaberechtlichen Vorschriften sind die Wasserbehörden (§ 80 Abs. 1, § 80 a Abs. 2 und 4 des Landeswassergesetzes), für die Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe sowie für die Vollstreckung der Abgabebescheide in jedem Fall die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Die Wasserbehörden können die entnommenen Proben auftragsweise durch Stellen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 3 untersuchen lassen. Es dürfen keine Untersuchungsstellen beauftragt werden, die für den Einleiter, insbesondere im Rahmen der Selbstüberwachung nach den §§ 36 d und 36 e des Landeswassergesetzes, tätig geworden sind.

#### § 14

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 9 Abs. 1 angeführten, für eine Schätzung notwendigen Daten und Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 15

##### Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) und des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Landeswassergesetzes\*

Das Landeswassergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 36 c Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasseranlage oder ihres Betriebes, die der Beseitigung von häuslichem Abwasser allein oder gemeinsam mit Niederschlagswasser zu dienen bestimmt ist, ist ohne vorheriges Planfeststellungsverfahren zu genehmigen, wenn die Anlage für einen Abfluß von weniger als 80 cbm häuslichem Abwasser täglich bemessen ist.“

2. § 96 Abs. 3 wird gestrichen.

3. In den Artikeln 4 und 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 7. Mai 1979 (GVBl. Schl.-H. S. 328) wird der Stichtag „1. Januar 1981“ jeweils durch „1. Januar 1982“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 20. August 1980

Der Ministerpräsident  
Dr. Stoltenberg

Der Finanzminister  
Titzack

Der Innenminister  
Dr. Barschel

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Flessner

\*) GS Schl.-H. II, GI.Nr. 753-2